

2019

Allgemeine Geschäftsbedingungen – „AGB's“

Delineo-Engineering

GmbH

Delineo-Engineering

GmbH

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Aufträge (Leistungen) zwischen DELINEO-ENGINEERING GMBH und dessen Auftraggeber (AG). Sie sind nicht auf den Verkauf von Originalen oder auf gewerbliche Leistungen anzuwenden.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

2.1. Grundlage jedes Auftrags ist ein vom AG vorgegebener Rahmen (Briefing), dessen Anforderungen von DELINEO-ENGINEERING GMBH zu erfüllen sind. Innerhalb des Briefings besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit bzw. nach Vorgaben des Unternehmens (Vorlagen für Stücklisten, Zeichnungen, Schriftköpfe, ...)

2.2. DELINEO-ENGINEERING GMBH schafft das Werk eigenverantwortlich in eigener juristischer Person; es ist jedoch berechtigt, zur Durchführung sachverständige Mitarbeiter oder Kooperationspartner heranzuziehen.

2.3. Allfällige Beratung bezieht sich ausschließlich auf das Fachgebiet Konstruktion, die Haftung für den »Rat des Fachmanns« nach ABGB (§ 1299) ist auf dieses Gebiet beschränkt.

2.4. Der AG sorgt dafür, dass alle Unterlagen und Umstände sowie Anweisungen, die zur optimalen Auftrags Erfüllung notwendig sind, zeitgerecht und vollständig zugänglich gemacht werden.

3. Urheberrecht und Nutzungsrecht

3.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, räumt DELINEO-ENGINEERING GMBH dem AG ein Werknutzungsrecht (ausschließliches Nutzungsrecht) ein. Hiervon ausgenommen sind allfällige Programmierleistungen.

3.2. Der AG erwirbt mit vollständiger Bezahlung des Gesamt-honorars und der Nebenkosten das vereinbarte Nutzungsrecht an den in Erfüllung des Auftrags geschaffenen Werken in der gelieferten Fassung, für den vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang. Wurden über Nutzungszweck und -umfang keine Vereinbarungen getroffen, gilt der für die Auftrags Erfüllung erforderliche Mindestumfang. Jede anderweitige oder weitergehende zukünftige Nutzung erfordert die honorarwirksame Zustimmung des Dienstleisters.

3.3. Jede Änderung, Bearbeitung oder Nachahmung der zur Nutzung überlassenen Werke ist unzulässig, solange nicht das Recht auf Bearbeitung schriftlich und gegen Honorar eingeräumt wurde.

3.4. Die dem AG (bzw. bei Agenturen deren Kunden), dem Nutzungswerber, eingeräumten Rechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DELINEO-ENGINEERING GMBH an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

3.5. An den Entwürfen, Ausarbeitungen und Computerdaten erwirbt der AG kein Eigentum. Im Fall der Einzelrechtsnachfolge gehen alle Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger über, jedoch nur in dem zwischen DELINEO-ENGINEERING GMBH und dessen Kunden im vereinbarten Umfang. Eine allfällige Ausweitung der Nutzung durch den Rechtsnachfolger bedarf in jedem Fall der Zustimmung von DELINEO-ENGINEERING GMBH.

3.6. Will der AG nach Auftrags Erfüllung, Rücktritt oder nach Kündigung eines Rahmen- oder Betreuungsvertrages die erarbeiteten oder gestalteten Konzepte, Ideen oder Werke unverändert weiter nutzen, erfordert dies die Einräumung des unbeschränkten Nutzungsrechts; wenn diese von Dritten oder dem AG verändert, aktualisiert oder als Grundlage für Weiterentwicklungen verwendet werden sollen, zusätzlich die Einräumung des Rechts auf Bearbeitung durch Dritte. Wünscht der AG die Übergabe der Computerdaten, erfordert dies eine zusätzliche Vereinbarung.

4. Entgeltlichkeit der Dienstleistung oder Beratung

4.1. Alle Leistungen von DELINEO-ENGINEERING GMBH erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung zur nötigen Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos.

4.2. Die Einladung des AG, eine Präsentation mit Analysen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen. Die Höhe des Analyseentgelts ist frei vereinbar und umfasst, sofern nichts anderes vereinbart wurde, die Hälfte eines üblichen Gestaltungshonorars als angemessene Entlohnung gemäß §§ 1004, 1152 ABGB (Ist im Verträge kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.). Mit Durchführung der Analyse oder einer Dienstleistung lt. angemeldeten Gewerbe, gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.

4.3. Für die Beschaffung dritter Komponenten (Bauteile, ...) wird keine Haftung übernommen. Die Auslegung dieser Komponenten, als auch die Freigabe obliegt dem AG.

Delineo-Engineering

GmbH

5. Leistung, Fremdleistungen und Produktionsüberwachung

5.1. Zur Erbringung der gewünschten Leistung samt Übergabe der Produktionsdaten gilt eine angemessene Entlohnung nach §§ 1004, 1152 ABGB als vereinbart. Die Übergabe von Entwicklungsdaten ist nur dann ein Teil der Leistung, wenn sie schriftlich und gegen entsprechendes zusätzliches Honorar vereinbart wurde.

5.2. DELINEO-ENGINEERING GMBH ist ermächtigt, mit dem Auftrag in Zusammenhang stehende, notwendige oder vereinbarte Nebenleistungen entweder gegen ortsübliches Entgelt selbst zu erbringen oder im Namen und für Rechnung seines AG an Dritte in Auftrag zu geben – dies wird gesondert vereinbart. DELINEO-ENGINEERING GMBH behält sich vor, im Projektbericht darauf hinzuweisen, dass der AG Dritte hinzuziehen hat (Ziviltechniker, ...). Wird darauf nicht explizit hingewiesen, so ist der AG nicht davon entbunden, den Stand der Technik zu prüfen.

5.3. Die Koordination sowie die Überwachung zum Beispiel der Produktion können vom AG an externe Fachleute oder DELINEO-ENGINEERING GMBH vergeben werden. Sie erfordern einen getrennten Auftrag und erfolgen gegen Entgelt.

6. Rückgabe und Aufbewahrung

6.1. Der AG erhält alle Unterlagen, Zwischenergebnisse, Entwürfe, Konzeptionsbeschreibungen und Ausarbeitungen zu treuen Händen. Bis zum Erwerb der Nutzungsrechte sowie im Ablehnungsfall (Nutzungsverzicht) ist es dem AG nicht gestattet, davon Ablichtungen herzustellen, sie in Computersystemen abzuspeichern oder Dritten zur Ansicht oder Weiterbearbeitung zugänglich zu machen, ausgenommen zum Zweck der Entscheidungsfindung durch Meinungsforschungsinstitute.

6.2. Entwurfsoriginale und Computerdaten sind an DELINEO-ENGINEERING GMBH, sobald sie für die vereinbarte Nutzung nicht mehr erforderlich sind, auf Gefahr und Rechnung des AG unbeschädigt zurückzusenden bzw. zu übergeben.

7. Haftung

7.1. DELINEO-ENGINEERING GMBH haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit hat er bis zur Höhe seines Honorars (ohne Nebenkosten und Umsatzsteuer) einzustehen.

7.2. Mängel sind DELINEO-ENGINEERING GMBH unter Aufforderung zu deren Behebung innerhalb angemessener Frist unverzüglich nach Empfang der Leistungen anzuzeigen. Kosten, die bei Inanspruchnahme Dritter trotz Bereitschaft von DELINEO-ENGINEERING GMBH zur Mängelbehebung entstehen, trägt der AG. Ein Nachbesserungsanspruch erlischt nach sechs Monaten.

7.3. Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und Ausarbeitungen übernimmt DELINEO-ENGINEERING GMBH keine Haftung. Ebenso besteht keine Haftbarkeit für die Richtigkeit von Text, Bild, Zeichnungen, wenn Arbeiten vom AG genehmigt wurden oder eine Vorlage zur Kontrolle dem AG zumindest angeboten wurde.

7.4. Soweit DELINEO-ENGINEERING GMBH notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von DELINEO-ENGINEERING GMBH.

7.5. Die vom AG überlassenen Unterlagen (erstellte Analysen, Zeichnungen, ...) werden von DELINEO-ENGINEERING GMBH unter der Annahme verwendet, dass der AG zu deren Verwendung berechtigt ist und bei Bearbeitung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der AG haftet gegenüber DELINEO-ENGINEERING GMBH gemäß § 86 UrhG für jede Art widerrechtlicher Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars, soweit eine solche zumindest fahrlässig durch ihn ermöglicht oder geduldet wurde.

8. Namensnennung und Belegmuster

8.1. DELINEO-ENGINEERING GMBH ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung seines Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihm entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem AG abgesprochen werden.

8.2. DELINEO-ENGINEERING GMBH verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihm entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereit zu stellen.

8.3. Bei dreidimensionalen Gegenständen hat DELINEO-ENGINEERING GMBH Anspruch auf für ihn kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner DELINEO-ENGINEERING GMBH-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Drucken hat der DELINEO-ENGINEERING GMBH Anspruch auf zumindest fünf Exemplare der von ihm gestalteten Werke.

Delineo-Engineering

GmbH

9. Rücktritt und Storno

9.1. Der AG und DELINEO-ENGINEERING GMBH sind berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom Auftrag zurückzutreten, wobei vom AG das Honorar (für bereits erbrachte Leistungen) gemäß Punkt 4.2. AGB zu bezahlen ist.

9.2. Storniert der AG während der Gestaltungs- oder Ausführungsphase oder innerhalb einer aufrechten Rahmenvereinbarung durch Gründe, die nicht von DELINEO-ENGINEERING GMBH zu verantworten sind, den Auftrag, oder reduziert er den Auftragsumfang, verpflichtet er sich zur Vergütung des Honorars zuzüglich des bis dahin angefallenen Nebenleistungs- und Kostenaufwand.

9.3. Unabhängig davon ist DELINEO-ENGINEERING GMBH berechtigt, ein Entgelt für bereitgestellte und nicht genutzte Arbeitskapazität und allenfalls dadurch erlittenen Schaden dem AG in Rechnung zu stellen. Die Verrechnung eines Nutzungsentgelts entfällt, alle Rechte bleiben bei DELINEO-ENGINEERING GMBH.

9.4 Werden Daten in das System des AG eingespielt (automatisiert, manuell, ...) so gelten diese Unterlagen als übermittelt und vom Kunden akzeptiert. Wie Eingangs hingewiesen ist der Kunde für die Richtigkeit und die Freigabe zur Produktion verantwortlich.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Der Schriftform bedarf jede von den AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.

10.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von DELINEO-ENGINEERING GMBH.

Delineo-Engineering

GmbH

Auf Grund und gemäß derzeit geltender Gewerbeordnung - Kurzfassung:

Umfang und Inhalt der in Auftrag gegebenen Arbeiten entsprechen laut Gewerbeordnung dem eines Dienstleistungsunternehmens von technischen Zeichenbüros und nicht dem eines Ingenieurbüros. Ingenieur bezogene Arbeitsbereiche werden ausschließlich durch befugte Ingenieure oder ZVT des Auftraggebers oder durch von uns beauftragte und befugte Ingenieurbüros ausgeführt oder durch diese an uns in Auftrag gegeben und sind durch Ingenieure oder ZVT durch den AG zu prüfen.

Prüfungspflichtige Zeichnungen, Schriftstücke dürfen nicht ungeprüft zur Produktion oder an die Baustelle freigegeben werden. *Dies ist vom AG steht's zu berücksichtigen.*

Auszug der Gewerbeordnung: § 366 Abs. 1 Zf 1 1994, auszugsweise:

[

...es wird darauf hingewiesen, dass Firmen, die über freies Gewerbe Zeichenbüro, Lohnzeichenbüro, CAD-Zeichenbüro oder dergleichen verfügen, nicht zur gewerbsmäßigen **selbständigen** Planung von Maschinen, Anlagen und Bauwerke befugt sind. Eine derartige Befugnis ist ausschließlich Baumeistern und Personen mit einer entsprechenden ziviltechnischen Befugnis vorbehalten.

...die Befugnis beschränkt sich darauf, unter Anweisung, Anleitung und Kontrolle durch dafür berechnigte Ingenieure, Ziviltechniker und Baumeister für Maschinenbau, Anlagenbau und Bauwesen nach deren Entwürfe, Vorlagen, Handskizzen umzusetzen...

]

Detaillierte AGBs siehe folgende Seiten, in Anlehnung auf weitere, Allgemeine AGB'S – die Delineo-Engineering GmbH-Engineering GmbH behält sich hier das Recht vor diese Auszugsweise zu verwenden oder anzuwenden. Bei jedem Auftragseingang wird im Projektbericht eingangs mündlich auf die AGBs hingewiesen. Ein Ausdruck kann gerne als Hardcopy angefertigt werden bzw. digital übermittelt werden. Eine Aufforderung zur Übermittlung muss vom AG ausdrücklich verlangt werden. Die Abrechnung erfolgt monatlich, das Zahlungsziel beträgt zwei Wochen (10 Werkstage) ab Übermittlung - Abweichungen diesbezüglich müssen im beidseitigen einvernehmen und schriftlich festgehalten werden.

Der Schriftform bedarf jede von den AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarung sowie alle Rahmenvereinbarungen.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Delineo-Engineering GmbH-Engineering GmbH lt. Firmenbucheintrag.